

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	
AM:	26.03.2014
SVV-BÜRO:	BULLS
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	26.03.2014
SVV-BÜRO:	BULLS

Stadt
Hennigsdorf



Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Von : Bürgermeister; Herrn Schulz
An: Vors. der SVV, Herrn Müller

Betreff:

AN/BV0019/2014/03 – Einreicher die Fraktion BB/B90/G
SVV vom 26.03.2014

Sehr geehrter Herr Müller,

den o.g. Änderungsantrag halte ich nach entsprechender Prüfung für nicht zulässig.
Er sollte daher nicht behandelt werden.

Gegenstand des Tagesordnungspunktes ist der Projektbeschluss zum Ausbau der Fontane-
siedlung. Im Rahmen eines Projektbeschlusses wird durch die SVV entschieden, ob und wie
der Ausbau erfolgen soll. Darüber hinaus wird der Verwaltung die Freigabe für die
erforderlichen Vergabeentscheidungen erteilt.

Es ist nicht Gegenstand des Projektbeschlusses, welcher Straßenkategorie, die zum Ausbau
anstehende Straße im Rahmen der Bescheidung der Ausbaubeiträge zuzuordnen ist.
Dies ist eine Verwaltungsentscheidung auf Grundlage der rechtskräftigen
Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt und erfolgt nach den Vorgaben des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Straßenausbaubeitragsatzung.
Basis sind hier die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung
der sachlichen Beitragspflicht, d.h. nach dem Ausbau.
Diese Verwaltungsentscheidung ist durch die Bescheidempfänger mit den entsprechenden
Rechtsmitteln überprüfbar.

Da es sich hier also weder um eine Entscheidungskompetenz der SVV, noch einen
Gegenstand der Tagesordnung handelt, ist auch ein dahingehender Änderungsantrag
unzulässig.

Zur Absicherung der notwendigen Verwaltungsentscheidung im Rahmen der
Bescheiderstellung, wird die Verwaltung eine qualifizierte juristische Begutachtung zur
Einordnung der Straße beauftragen.
Darüber hinaus ist der entsprechende Antrag sachlich falsch und im Ergebnis rechtswidrig.
Er wäre ggf. zu beanstanden.

Im Weiteren wird auf die anliegende Stellungnahme von Rechtsanwalt Graupeter verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulz
Bürgermeister

Hennigsdorf, 26.03.2014

Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Am Bassin 11, 14467 Potsdam

Stadt Hennigsdorf
Herrn Asmus
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Vorab per E-Mail

cc: Hr. Schulz, Frau Weise

Unser Zeichen
Hennigsdorf; Stadt [065/14]
Ihr Zeichen

Uwe Graupeter

Rechtsanwalt
Am Bassin 11
14467 Potsdam
Tel. 03 31 – 29 85 13 – 0
Fax 03 31 – 29 85 13 – 33
e-mail: potsdam@graupeter.com

Stadtentwicklung und Planen
Grundstücksentwicklung und Bauen
Kommunalberatung und Zuwendungsrecht

Besuchen Sie uns im Internet:
www.graupeter.com

Potsdam, 26.03.2014

Straßenausbausatzung Hennigsdorf Antrag auf Änderung der Straßenarten im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme „Fontanesiedlung“

Sehr geehrter Herr Asmus,

die Fraktion BürgerBündnis – B 90/Die Grünen hat einen Änderungsantrag zur BV 0019/2014/02 eingebracht. Sie baten um rechtliche Wertung der formellen und materiellen Zulässigkeit des Änderungsantrages. Im Einzelnen dazu Folgendes.

1. Sachverhalt

Als Änderungsvorschlag wird beantragt, die Zuordnungsart zur Straßenart „Anliegerstraße“ (entsprechend Hennigsdorfer Straßenausbaubeitragssatzung) für die Fontanesiedlung nicht mehr anzuwenden, sondern gemäß der aktuell geltenden Richtlinien (RIN 08 und RAS 06) in „Sammelstraße“ der Straßenkategorie ES IV im Kapitel 1.3.1 der Begründung zur BV 0019/2014 zu ändern.

Kontonr.: 678337105
Bank: Postbank Berlin - BLZ 100 100 10
(IBAN: DE79 1001 0010 0678 3371 05 / BIC: PBNKDEFF)

04622501924

In der Beschlussvorlage der Stadtverwaltung BV 0019/2014 ist unter dem Abschnitt 1.3.1 Straßenhierarchie geregelt,

„die Fontanesiedlung wird gem. RIN 08 ... als Erschließungsstraße/Anliegerstraße (ESV) eingestuft.“

Sodann erfolgt eine Beschreibung der Erschließungsfunktion der Straße Fontanesiedlung. Abschließend wird festgestellt:

„Diese Zahlen unterstreichen den Charakter als Anliegerstraße deutlich.“

2. Problemstellung

Soweit der oben im Sachverhalt beschriebene Änderungsantrag der Fraktion BürgerBündnis – B 90/Die Grünen bezweckt, die Bezeichnung der Straßenart in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf allgemein oder bezogen auf die Erschließungsanlage „Fontanesiedlung“ (durch Sondersatzung?) zu ändern, ist zu prüfen, ob dies nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Stadtverordnetenversammlung und im Allgemeinen auch materiell-rechtlich zulässig wäre.

Nach dem Wortlaut bezieht sich der Änderungsantrag nur auf die Änderung der Begründung zum Projektbeschluss (Ausbauprogramm) für die grundlegende Erneuerung der Fontanesiedlung im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf.

3. Rechtliche Wertung

3.1 Zulässigkeit des Antrages nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Antrag ist ausdrücklich als Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundlegende Erneuerung der Fontanesiedlung im Abschnitt zwischen der Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf bezeichnet.

Der Antrag ist unzulässig, soweit dadurch eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bewirkt oder vorbereitet werden soll. Dies ergibt sich daraus, dass der Projektbeschluss über das Ausbauprogramm der Fontanesiedlung im

o. a. Abschnitt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straßenausbaubeitragssatzung oder einer Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung steht.

Die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung ist jedoch gerade nicht Gegenstand der Beschlussfassung/Beratung in dieser Stadtverordnetenversammlung.

Soweit der Beschlussantrag „nur“ eine Änderung der Begründung des o. a. Projektbeschlusses und die Ersetzung der rechtlichen Begrifflichkeit „Anliegerstraße“ durch die Begrifflichkeit „Sammelstraße“ betrifft, führt er zumindest zu einer Verunklarung der Beschlussvorlage der Verwaltung. Dies deshalb, weil dort, wo die Begrifflichkeit „Anliegerstraße“ in der Begründung der Verwaltung benannt ist, auf die straßenausbaubeitragssatzrechtlichen Folgen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verwaltung hingewiesen wird und bei der Benennung der straßenausbaubeitragssatzrechtlichen Folgen eine Straßenart benannt werden muss, die Gegenstand der Straßenausbaubeitragssatzung ist.

Welche der in der Straßenausbaubeitragssatzung verwendeten Begrifflichkeiten zutreffend ist, ist letztendlich erst abschließend zu entscheiden spätestens im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (Eingang der letzten Unternehmerrechnung). Maßgeblicher Zeitpunkt ist daher für die straßenausbaubeitragssatzrechtlichen Folgen noch nicht der Beschluss über das Ausbauprogramm (der hiesige Projektbeschluss).

Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass ein beabsichtigtes Ausbauprogramm auch der Funktion der Straße entsprechen muss. Dies scheint hier aber außer Streit zu stehen.

Streitig ist nur, ob die Fontanesiedlung als Anliegerstraße oder Haupterschließungsstraße einzustufen ist. Dieser Streitpunkt ist jedoch im Zeitpunkt des Projektbeschlusses im Hinblick auf die straßenausbaubeitragssatzrechtlichen Folgen noch nicht entscheidungserheblich.

3.2 Begrifflichkeiten der Straßenart in der Straßenausbaubeitragsatzung beziehen sich auf die Prüfung der Vorteile für die erschlossenen Grundstückseigentümer einerseits und der Allgemeinheit (Gemeindeanteil) andererseits, andere Bezeichnungen sind für diese Abgrenzung nicht geeignet

Die Ersetzung der Straßenart „Anliegerstraße“ in der Straßenausbaubeitragsatzung durch Straßenarten, wie sie in der RIN 08 oder RASSt 06 benannt sind, ist unzulässig und würde die Satzung unwirksam machen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Die Straßenarten insbesondere „Anliegerstraßen“, „Haupterschließungsstraßen“ und „Hauptverkehrsstraßen“ sind anerkannte Rechtsbegriffe des Straßenausbaubeitragsrechts, die maßgeblich auf die Funktion der Straße abstellen¹. Es kommt daher bei der Bezeichnung der Straßenarten als beitragsrechtliche Festlegung auf die Verkehrsbedeutung und die jeweilige Teileinrichtung an, um die wirtschaftlichen Vorteile entweder den Grundstückseigentümern oder der Allgemeinheit zuzuordnen². Die vorbenannten Bezeichnungen der Straßenarten werden seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik und seit 1990 auch im Land Brandenburg als straßenbaubeitragsrechtliche Kategorisierung der Funktion der Straße und als anerkannte Differenzierung zwischen dem Anteil der Grundstückseigentümer und dem Anteil der Allgemeinheit, die die Gemeinde zu tragen hat, verwendet³.

Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) enthält ein technisches Regelwerk für das empfohlene Bauprogramm für anbaufreie und angebaute Hauptverkehrsstraßen und Erschließungsstraßen gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 08)⁴.

Die RIN 08 wiederum beschreibt *„die Schritte der funktionalen Gliederung des Verkehrsnetzes und der Qualitätsvorgaben zur Gestaltung von Verkehrsnetzen und Netzelementen und erweitern diese um die Bewertung der verbindungsbegleitenden Angebotsqualität und um Qualitätsvorgaben für die Gestaltung von Verknüpfungspunkten. Damit stellt die RIN eine methodische Planungshilfe für*

¹ OVG Schleswig, Beschluss vom 22.10.2012 zum Az. 4 MB 52/12.

² Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Beiträge, Rd.-Nr. 368ff. m.w.N. aus der Rechtsprechung.

³ Vgl. dazu auch Driehaus a.a.O., Rd.-Nr. 379b der auf Satzungsmuster der Obersten Landesbehörden und zahlreiche Rechtsprechung zur beitragsrechtlichen Einordnung in einer dieser Straßenarten verweist.

⁴ Definition bei wikipedia.

die integrierte Verkehrsplanung dar und können Eingang in Bedarfspläne, Verkehrsentwicklungspläne, Einzelverkehrspläne sowie Nahverkehrspläne oder Raumordnungs- und Landesentwicklungsprogramme finden⁵.

Ziele der RIN 08 sind:

- die Sicherung der Erreichbarkeit von Metropolregionen und zentralen Orten
- die funktionale Gliederung des Verkehrsnetzes
- die Bewertung der verbindungsbezogenen Angebotsqualität
- die integrierte Planung aller Verkehrsteilsysteme
- die Vorgabe abgestufter Qualitäten von Verkehrsnetzen und Netzelementen
- die Vorgabe von Qualitäten für Verknüpfungspunkte
- die Definition der Geltungsbereiche von Entwurfsregelwerken und
- die Unterstützung bei Verkehrsplanungsprozessen.⁶

Die Begrifflichkeiten der RAST 06 zielen daher auf einen bestimmten anzustrebenden technischen Ausbauzustand, die Begrifflichkeiten der RIN 08 auf planerische Vorgaben an das Straßenverkehrsnetz ab.

Beide Begrifflichkeiten sind nicht geeignet, als Straßenart in der Straßenausbaubeitragssatzung zwischen dem Vorteil für die Allgemeinheit und dem Vorteil der (erschlossenen) Grundstückseigentümer zu differenzieren. Die Verwendung der Begrifflichkeiten aus beiden Regelwerken im Straßenausbaubeitragsrecht würde vielmehr im günstigeren Fall zu einer unscharfen, in der Auslegung durch die Gerichte ungeklärten Regelung und im Regelfall zu rechtswidrigen Differenzierungen zwischen dem Anteil, der der Allgemeinheit zuzuordnen ist und dem Anteil, der dem (erschlossenen) Grundstückseigentümer zuzuordnen ist, führen.

Straßenausbaubeitragssrechtlich anerkannte Kategorien dürfen sich daher nicht auf nachrangige technischen Kategorien, die in das Ausbauprogramm möglicherweise einfließen oder verkehrsplanerische Kategorien, die eine gegenwärtig oder künftig gewünschte Verknüpfung oder Trennung des Straßenverkehrsnetzes beschreiben, beziehen. Diese Kategorien sind allenfalls Teilelemente dessen, was im Straßenausbaubeitragssrecht relevant ist: nämlich der Vorteil für den (erschlossenen) Grund-

⁵ Vorstellung der Richtlinien integrierte Netzgestaltung RIN 08 in Fachverband Fussverkehr Deutschland.

⁶ Vorstellung der Richtlinie a.a.O.

stückseigentümer im Verhältnis zum (durch die Gemeinde zu tragenden) Vorteil für die Allgemeinheit.

Vor diesem Hintergrund ist straßenausbaubeitragsrechtlich anerkannt, dass auch ein sogenannter „Schleichverkehr“ *„durch Straßen, die entgegen der Funktionszuweisung im Rahmen der Verkehrsplanung der Gemeinde als Anliegerstraßen durch diese stattfindet, an der Einstufung nichts ändern“* kann⁷.

Schließlich und endlich ist darauf hinzuweisen, dass die auch in der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf verwendeten Begrifflichkeiten für die Straßenarten nicht nur straßenbaubeitragsrechtlich anerkannt sind, sondern auch voll gerichtlich überprüfbar sind. Maßgeblich entscheidungserheblicher Zeitpunkt ist die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (dazu oben 3.1). Fühlt sich daher einer der erschlossenen Grundstückseigentümer beschwert durch die Kategorie „Anliegerstraße“ mit dem höheren Anteil des Grundstückseigentümers, so kann er – falls diese Kategorie fehlerhaft gewählt worden ist – eine (Teil-)Aufhebung des Straßenausbaubeitragsbescheides erreichen.

Vor dem Hintergrund, dass maßgeblich für die Straßenart als Grundlage der Beitragserhebung der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist, ist im Übrigen im Ausbaubeschluss für die Erschließungsanlagen nicht rechtlich zwingend bereits auf die straßenausbaubeitragsrechtliche Folge durch Benennung der Erschließungsanlagen als Anliegerstraße hinzuweisen. Zweckmäßig ist dies jedoch, um von Anfang an einen klaren Ansatzpunkt für die künftige straßenausbaubeitragsrechtliche Einordnung zu haben, zumal die Funktion der Straße auch den technischen Ausbauzustand, der erreicht werden soll, mit bestimmt.

Bei weiteren Rückfragen dazu stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Graupeter
Rechtsanwalt

⁷ Hessischer VGH, Beschluss vom 21.03.2012 zum Az: 5 A 1892/11.Z.